

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 7/4010 -**

**Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in  
Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsgesetz - HZG M-V)**

### **A Problem**

Durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 (1 BvL 3/14, 1 BvL 4/14) wurden bundes- und landesrechtliche Normen zum Vergabeverfahren für Studienplätze im Studiengang Humanmedizin für partiell mit Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar erklärt.

Die bisher im Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972, zuletzt in dem Staatsvertrag der Länder über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 enthaltene Rechtsgrundlage und somit das zentrale Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen muss aufgrund des Urteils bis zum 31. Dezember 2019 neu geregelt werden.

**B Lösung**

Mit dem am 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 unterzeichneten neuen Staatsvertrag über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) setzen die Länder die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 19. Dezember 2017 nach einer vorrangig eigenschaftsorientierten Studienplatzvergabe für die Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens (Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie) um. Zudem wird aus diesem Anlass das Zulassungsrecht fortentwickelt. Es knüpft damit an das bisherige Ziel an, Chancen auf einen Studienplatz in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch unterschiedliche Auswahlkriterien gerecht zu eröffnen.

**Einstimmigkeit im Ausschuss****C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Nach Artikel 15 Absatz 2 des Staatsvertragsentwurfes ist das Land Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, sich anteilig an den Kosten der Stiftung für Hochschulzulassung zu beteiligen. Der Anteil des Landes richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel.

Die zur Deckung dieses Anteils erforderlichen Mittel sind in Einzelplan 07 in Kapitel 0770 - Allgemeine Bewilligungen Wissenschaft, Forschung und Hochschulen - unter Titel 685.08 „Anteil des Landes an der Finanzierung der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH)“ eingeplant. Für die Jahre 2020 und 2021 wird mit einem jährlichen Betrag in Höhe von 245.000 Euro gerechnet.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/4010 mit folgender Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

In § 9 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „mehr“ durch das Wort „selbst“ ersetzt.

Schwerin, den 27. September 2019

**Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

**Jörg Kröger**

Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Jörg Kröger**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsgesetz - HZG M-V)“ auf Drucksache 7/4010 während seiner 70. Sitzung am 4. September 2019 beraten und federführend an den Bildungsausschuss sowie mitberatend an den Finanzausschuss überwiesen.

Während der erstmaligen Beratung des Gesetzentwurfes in seiner 55. Sitzung am 18. September 2019 hat sich der Bildungsausschuss darauf verständigt, wegen der Umsetzungsfrist im Urteil des Bundesverfassungsgerichts (bis zum 31. Dezember 2019) die Beratungen im September abzuschließen.

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung am 25. September 2019 abschließend beraten und einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf mit der vom Ausschuss vorgesehenen Änderung und im Übrigen unverändert anzunehmen.

### **II. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses**

#### **Finanzausschuss**

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 63. Sitzung am 19. September 2019 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, dem federführend zuständigen Bildungsausschuss aus finanzpolitischer Sicht die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

#### **1. Wesentliche Ergebnisse der Ausschussberatungen**

##### **a) Allgemeines**

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat in den Ausschussberatungen zum Gesetzentwurf dargelegt, dass mit dem Gesetzentwurf der neue Staatsvertrag über die Hochschulzulassung umgesetzt werden soll. Es wird die Vergabe von Studienplätzen mit neuen Quoten geregelt. Es wird eine Abiturbestenquote sowie eine Eignungsquote geben. Daneben ist die Vergabe weiterer Studienplätze über ein Auswahlverfahren der Hochschulen vorgesehen. Ferner soll eine Landarztquote eingeführt werden. Es ist vorgesehen, Bewerber, die ihre Eignungsprüfung für das Fach Musik oder Theater an der Hochschule für Musik und Theater Rostock bestanden haben, mit einer Sonderquote zum Lehramtsstudiengang an der Universität Rostock zuzulassen. Des Weiteren ist eine Vorabquote für Spitzensportler vorgesehen, die dem Bundeskader eines Olympiastützpunktes in Mecklenburg-Vorpommern angehören. Außerdem ist die Einführung einer Vorabquote für Menschen mit gesundheitsbedingten, festgestellten Behinderungen auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention vorgesehen.

**b) Anträge der Fraktionen**

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten in der 57. Sitzung des Bildungsausschusses beantragt, § 9 wie folgt zu ändern:

In § 9 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „mehr“ durch das Wort „selbst“ ersetzt.

Begründet wurde der Antrag damit, dass das Wort „mehr“ in diesem Zusammenhang ungenau und fehlerhaft ist, weil im Rahmen des Nachteilsausgleiches nur diejenigen Bewerber und Bewerberinnen bessergestellt werden sollen, die schuldlos einen besseren Wert bei der Berücksichtigung der Wartezeit nicht erreichen konnten. Dies wird durch den Wortlaut im Gesetzentwurf verhindert.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag einstimmig zugestimmt.

**2. Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Ausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit folgender Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen.

In § 9 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „mehr“ durch das Wort „selbst“ ersetzt.

Schwerin, den 27. September 2019

**Jörg Kröger**  
Berichterstatter